

BESPRECHUNGEN

Staat und Kirche

Staat und Kirchen in der Bundesrepublik. Staatskirchenrechtliche Aufsätze 1950–1967. Hrsg. von Helmut QUARITSCH und Hermann WEBER. Bad Homburg v. d. H.: Gehlen 1967. 535 S. (Dokumentationen zum öffentlichen Recht. 1.) Lw. 42,—.

Die Zeitschriftenliteratur zum Staatskirchenrecht (StKR) der Bundesrepublik ist nicht nur außerordentlich umfangreich, sondern auch in den verschiedensten Fachzeitschriften, Jahrbüchern und Gelegenheitspublikationen verstreut und daher nur in Spezialbibliotheken zugänglich. Aus der Fülle dieser Aufsätze und Abhandlungen bringt der vorliegende umfangreiche Band eine Auswahl von insgesamt 21 Veröffentlichungen aus dem Zeitraum von 1950–1967. Die Sammlung soll, wie das Geleitwort betont, „möglichst alle wesentlichen geistigen Richtungen zu Worte kommen lassen, um ein einigermaßen gerundetes Bild zu vermitteln“.

In der Sammlung finden sich mehrere Beiträge, die zum festen Bestand der staatskirchenrechtlichen Literatur der Nachkriegszeit gehören, wie, um nur einige zu nennen, die Abhandlungen von Rudolf Smend, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz (1951), Hans Peters, Die Gegenwartslage des StKR (1952), Ulrich Scheuner, Kirche und Staat in der neueren deutschen Entwicklung (1960), Siegfried Grundmann, Das Verhältnis von Staat und Kirche auf der Grundlage des Vertragskirchenrechts (1962), Helmut Quaritsch, Kirchen und Staat – Verfassungs- und staatstheoretische Probleme der staatskirchenrechtlichen Lehre der Gegenwart (1962), Konrad Hesse, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen (1965). Auszüge aus Gerichtsentscheidungen sind in dem Band nicht enthalten. Zum Ausgleich dafür hat Alexander Hollerbach einen Rechtsprechungsbericht, Das Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts (1967), beige-steuert.

Alle repräsentativen Richtungen des gegenwärtigen deutschen StKR kommen in dem Band zu Wort, wenn man wohl auch feststellen muß, daß im 2. Teil eine neuere etatistische Richtung, die die „Suprematie des Gesetzgebers über Kirchenvertrag und Konkordat“ vertritt und eine stärkere Akzentuierung der Souveränität des Staates nach innen und damit auch über die Kirchen fordert, gemessen an der Zahl ihrer Vertreter übermäßig berücksichtigt zu sein scheint. Zwei Abhandlungen des Mitherausgebers Quaritsch füllen allein ein Sechstel der Textseiten des gesamten Bandes.

Von einmaligem Wert in diesem Band ist die alphabetische (446–486) und die systematische (487–524) Bibliographie zum StKR. Sie enthält in sonst nirgendwo auffindbarer Vollständigkeit die einschlägigen Publikationen seit 1945. Man kann die Bedeutung dieses Bandes für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem StKR ermessen, wenn man bedenkt, daß die Bibliographie 975 Titel aufführt.

Die Reaktion der Hrsg. auf S. 14 Anm. 8 gegen einen jüngeren Autor, der bereits mit mehreren staatskirchenrechtlichen Arbeiten (vgl. Nr. 492–495 der alphabet. Bibliographie) hervorgetreten ist, muß als für eine wissenschaftliche Publikation ungewöhnlich bezeichnet werden.

J. Listl SJ

WEBER, Hermann: *Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes*. Berlin: Duncker & Humblot 1966. 187 S. (Schriften zum Öffentlichen Recht. 32) Kart. 28,60.

Diese gründliche Studie, eine Tübinger jur. Dissertation aus dem Jahr 1964, untersucht die von einem bekannten Staatsrechtslehrer

als „die Crux der staatskirchenrechtlichen Problematik der Gegenwart“ bezeichnete Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöfR). Es geht dem Verfasser dabei ausschließlich um die Interpretation der Bundesverfassung, also des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG).

Der erste Teil der Arbeit bildet die staats-theoretische Grundlegung für die weiteren Untersuchungen. Der Verf. bekennt sich darin entgegen der „herrschenden Lehre“, wie er betont, zu der Auffassung, daß die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung (WeimRV) weder durch die Inkorporation in das GG noch kraft Gewohnheitsrechts einen Bedeutungswandel durchgemacht haben (25 ff.). Er verwirft jedoch gleichermaßen die stark von traditionellen Vorstellungen, insbesondere von dem Festhalten an der „besonderen Kirchenhoheit des Staates“, belastete Interpretation dieser Artikel durch die herrschende Lehre der Zeit der Weimarer Republik (31; 140 ff.; 156).

Doch zeigt auch der Staatsbegriff des Verf. eine bedenkliche etatistische Schlagseite. Der „moderne“ (64 zweimal; 65; 66 zweimal) und „zwangsbestückte“ (60; 61) bzw. „mit Zwang bestückte“ (89) Staat weist den Kirchen, da er über die Macht dazu verfügt, souverän ihre Rechtsstellung im Staat zu. Hier beschwört der Verf. im Grunde die Normativität des Faktischen. Mit dem Grundrecht der Religionsfreiheit in seinem heutigen Vollverständnis, das auch die Kirchenfreiheit umfaßt, ist dieser Staatsbegriff unvereinbar. Er fußt auf staatskirchenrechtlichen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts und setzt das Kirchenverständnis der Aufklärung beziehungsweise des Preußischen Allgemeinen Landrechts voraus.

Ungeachtet dieses bedenklichen Ansatzes wird man den weiteren Ergebnissen der Arbeit weithin beipflichten können, so, wenn der Verf. im 2. Teil darlegt, daß der allgemeine verwaltungsrechtliche Begriff der KdöfR, der selber eine Zweckschöpfung ist, zur Bestimmung der Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften unbrauchbar und die öffentliche Kor-

porationsqualität der Kirchen eine vom Staat verliehene sei. Ihren Sinn erblickt er zutreffend in einer „abkürzenden Bezeichnung für die Vorrechte und Begünstigungen der Kirchen auf dem Bereiche des öffentlichen Rechts“ (94) und in einem verfassungswirksamen Angebot des Staates an die Religionsgemeinschaften, in Teilhabe an staatlichen Zwangsmöglichkeiten von bestimmten öffentlichen Rechtsformen Gebrauch zu machen (96).

Im 3. Teil (99–153) behandelt W. der Reihe nach die konkreten Einzelgarantien, die die Stellung als KdöfR den Religionsgemeinschaften verschafft, wie das Besteuerungsrecht, die Parochialgewalt und „Zwangsmitgliedschaft“, die Dienstherrenfähigkeit, die Disziplinargewalt und ein „Privilegienbündel“ von Einzelvergünstigungen (125 ff.). Zu weit geht er allerdings, wenn er – im Gegensatz zur herrschenden Lehre und Praxis – auch das kirchliche öffentlich-rechtlich gestaltete Beamtenrecht „in vollem Umfang“ der Gerichtsbarkeit des Staates unterwerfen will, wobei zwischen vermögensrechtlichen Streitigkeiten und Statusklagen nicht zu differenzieren wäre (146).

Abschließend erklärt der Verf., daß auch nach dem von ihm gezeichneten Bild des Verhältnisses von Kirche und Staat alle Fesseln staatlicher Bevormundung von den Kirchen genommen und diese in die volle Freiheit und Eigenverantwortung gestellt werden sollen (160), ohne daß deswegen „die berechtigten Belange des Staates“ aufgegeben werden müßten. Mit seiner Untersuchung, die die gesamte einschlägige Literatur vorbildlich verarbeitet, hat W. einen bedeutenden Beitrag zum gegenwärtigen deutschen Staatskirchenrecht geleistet.

J. Listl SJ

Kirche und Staat. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Hrsg. von Heribert RAAB. München: Deutscher Taschenbuch Verl. 1966. 372 S. (dtv.-dokumente. 238/39.) Paperback 4,80.

Diese vorzügliche Quellensammlung enthält neben einer ausführlichen historischen Einleitung (9–140) insgesamt 120 geschichtlich